

RS Vwgh 1998/7/1 96/09/0373

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §158 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §51 Abs2;

BDG 1979 §56 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/28 94/12/0109 2

Stammrechtssatz

Die dem Beamten nach § 43 Abs 1 BDG 1979 treffende Pflicht, sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen, spricht die Verpflichtung des Beamten an, seine volle Einsatzfähigkeit (im weiteren Sinn) für den Dienst zu erhalten (zum Teilaспект, die gesundheitliche Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw wiederzuerlangen, siehe auch § 51 Abs 2 BDG 1979). Was dies im Einzelfall bedeutet und wo die Grenzen dieser "Treuepflicht" des Beamten (als Gegenstück zur Fürsorgepflicht des Dienstgebers) liegen, kann nur im Einzelfall unter verständiger Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände gesagt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090373.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>